



Regeln für die Förderfähigkeit **von Ausgaben**

im Rahmen des RWB-EFRE-Programms

„Wachstum durch Innovation“

in der Förderperiode 2007 - 2013

**gemäß Artikel 56 Absatz 4 i. V. m. Art. 56 Absatz 1 und 2 der VO
(EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006**

für den Förderinhalt P2-H2-4



RheinlandPfalz

Wachstum durch Innovation

Stand: 8. Juni 2011

Gemäß Artikel 56 Absatz 4 i. V. m. Art. 56 Absatz 1 und 2 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 werden für die Förderfähigkeit von Ausgaben im Förderinhalt P2-H2-4 des rheinland-pfälzischen operationellen Programms „Wachstum durch Innovation“ in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 15. Juni 2009 zum Einzelbetrieblichen Innovations- und Technologieförderungsprogramm Rheinland-Pfalz - InnoTop - (nachfolgend VV genannt) die nachfolgenden Regeln für die Förderfähigkeit in den genannten Ausgabenkategorien für verbindlich erklärt:

1. Personalkosten gemäß Nr. 4.2.1.1 der VV
2. Kosten für Instrumente und Ausrüstungen gemäß Nr. 4.2.2 der VV
3. Kosten für spezielle Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen gemäß Nr. 4.2.3 der VV
4. Sonstige Betriebskosten gemäß Nr. 4.2.4.1 der VV

Grundsätzlich gilt:

Aus den eingereichten Rechnungen muss eindeutig die Zuordnung zum Projekt erkennbar sein. Wird der Rechnungsbetrag im Projekt nur anteilig berücksichtigt oder wird der Rechnungsbetrag auf mehrere Projekte verteilt, ist der Aufteilungsschlüssel auf der Originalrechnung zu vermerken. Wird dies nicht beachtet, so ist die Rechnung insgesamt nicht zuschussfähig.

Im Zuwendungsbescheid sind die im Einzelfall angewandten Regeln auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie in der dann geltenden Fassung als Nebenbestimmungen aufzunehmen.

Regel 1: Personalkosten gemäß Nr. 4.2.1.1 der VV

1. Für Mitarbeiter in EU-kofinanzierten Projekten ist eine schriftliche Abordnung bzw. Zuweisung zum Projekt mit kurzer Beschreibung der im Projekt wahrzunehmenden Aufgaben und Angabe des Zeitraums der Abordnung zu dem EU-kofinanzierten Projekt sowie die Angabe über die Zahlungsweise für Löhne und Gehälter erforderlich. Bei Neueinstellungen von Personal, welches ausschließlich für das Projekt eingesetzt wird, sollte im Arbeitsvertrag die angestrebte Tätigkeit im Rahmen des EU-Projektes dargestellt sein.
2. Für Mitarbeiter, die mit ihrer vollen Arbeitszeit für das EU-kofinanzierte Projekt eingesetzt werden, reicht dies zum Nachweis der Tätigkeit aus.

3. Bei Mitarbeitern, die nur teilweise für das EU-kofinanzierte Projekt eingesetzt werden, muss der Umfang der Arbeit nachgewiesen werden (z.B. durch Stundenachweise, Stundenlisten, Time-sheets). Stundennachweise sind mit Datum und der Unterschrift des Leistungserbringers und des unmittelbaren Vorgesetzten (Vier-Augenprinzip) zu versehen. Urlaubs- und Krankheitstage werden im Verhältnis zum Einsatz im Projekt mit anerkannt.
4. Ist ein Mitarbeiter in mehreren EU-kofinanzierten Projekten tätig, so hat er für alle Projekte Tätigkeitsnachweise zu führen, die gemeinsam vorgelegt werden. Diese sind den Förderakten aller Projekte beizufügen. Dabei sind die einzelnen Arbeitsstunden dem jeweiligen Projekt zuzuordnen. Urlaubs- und Krankheitstage werden im Verhältnis zum Einsatz im Projekt mit anerkannt.
5. Die Grundlage für die zuwendungsfähigen Personalkosten bilden die tatsächlich gezahlten Arbeitgeberbruttopersonalkosten in dem jeweils abgerechneten Monat (z.B. Bruttolohn-/gehaltskosten incl. Überstunden, Zuschläge etc. zzgl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, freiwillige Leistungen wie z. B. Dienst- oder Geschäftswagen, Lebensversicherung, Prämien) gemäß den spezifischen Nachweisen für die am Projekt beteiligten Mitarbeiter. Die zuwendungsfähigen Arbeitgeberbruttopersonalkosten pro Person sind auf 10 TEUR pro Monat begrenzt.
6. Arbeiten Einzelunternehmer oder Gesellschafter von Personengesellschaften an einem Vorhaben mit, können abweichend von Nr. 4.2.1.1 der VV ersatzweise die in dem jeweils abgerechneten Monat getätigten und nachgewiesenen Privatentnahmen oder Sondervergütungen, soweit diese jeweils die Tätigkeit für das Einzelunternehmen oder die Personengesellschaft abgelten, die Grundlage für die zuwendungsfähigen Personalkosten bilden. Eine sachgerechte Obergrenze wird durch die Bewilligungsbehörde festgelegt; sie darf allerdings 10 TEUR pro Monat nicht überschreiten. Diese Regelung gilt entsprechend bei Selbständigen oder Zusammenschlüssen von Selbständigen als Personengesellschaft.
7. Bei Mitarbeitern, die nur teilweise für das EU-kofinanzierte Projekt eingesetzt werden oder die in mehreren EU-kofinanzierten Projekten tätig sind, werden die zuwendungsfähigen Personalkosten aus den zuwendungsfähigen Arbeitgeberbruttopersonalkosten multipliziert mit dem Verhältnis von projektbezogenen Arbeitsstunden (incl. anerkannter Urlaubs- oder Krankheitstage) zu den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden des abzurechnenden Monats ermittelt.
8. Vollkostenstundensätze (Stundensätze inkl. eines Zuschlags für die Arbeitsplatzvorhaltung) bei der Verrechnung von Personalkosten werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt.

Regel 2: Kosten für Instrumente und Ausrüstungen gemäß Nr. 4.2.2 der VV

Die Kosten der Abschreibung von Instrumenten und Ausrüstungsgütern des Anlagevermögens, bei denen ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Zielen des Projekts besteht, sind zuschussfähige Ausgaben, sofern

- nicht bereits nationale oder gemeinschaftliche Zuschüsse zum Kauf dieser Immobilien und Ausrüstungsgüter des Anlagevermögens beigetragen haben
- die Abschreibungskosten nach den einschlägigen Buchführungsvorschriften berechnet werden (EStG),
- die Kosten sich ausschließlich auf den Zeitraum der Kofinanzierung des betreffenden Projektvorhabens beziehen,
- vom Zuwendungsempfänger eine Anlagenbuchhaltung bzw. Inventarliste o. ä. geführt wird und
- die projektanteilige Nutzung des Wirtschaftsgutes beantragt und genehmigt ist.

Die geltend gemachten Aufwendungen für Abschreibungen sind nachzuweisen. Die Abschreibungszeiträume richten sich nach den amtlichen Tabellen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) in der jeweiligen gültigen Fassung, sofern nicht glaubhaft eine kürzere Nutzungsdauer zugrunde gelegt werden kann.

Regel 3: Kosten für spezielle Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen gemäß Nr. 4.2.3 der VV

Kosten für spezielle Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen sind in vollem Umfang förderfähig, sofern sie ausschließlich für das bewilligte Vorhaben benötigt werden. Sie sind im Einzelnen durch Rechnungsbelege nachzuweisen.

Regel 4: Sonstige Betriebskosten gemäß Nr. 4.2.4.1 der VV

Als Sonstige Betriebskosten sind Kosten für Materialien und Hilfsstoffe sowie Bedarfsmittel im Zusammenhang mit der Forschung und der Entwicklung von Produkten und Verfahren sowie deren Erprobung in vollem Umfang förderfähig, sofern sie ausschließlich für das bewilligte Vorhaben benötigt werden. Sie sind im Einzelnen durch Rechnungsbelege nachzuweisen.

Werden Bedarfsmittel gemietet, ist die Höhe der Miete im Antrag anzugeben und im Fördervermerk zu dokumentieren; die Festlegung ist im Zuwendungsbescheid vorzunehmen.

Die Kosten des Erwerbs von gebrauchtem Material und von gebrauchten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kommen unter den folgenden drei Bedingungen für eine Kofinanzierung aus dem EFRE in Betracht:

1. Der Verkäufer des Gebrauchtmaterials oder des gebrauchten Wirtschaftsgutes hat eine Erklärung abgegeben, aus der der Ursprung des Materials hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es nicht mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde oder die diesbezügliche, im Zuwendungsbescheid festgelegte Zweckbindungsfrist abgelaufen ist. Wurde eine Zweckbindungsfrist nicht festgelegt, gilt die Maßgabe, wonach das Gebrauchtmaterial oder das gebrauchte Wirtschaftsgut in den vorangegangenen sieben Jahren nicht mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde. Eine mögliche Doppelförderung ist somit auszuschließen.
2. Der Preis des Gebrauchtmaterials oder des gebrauchten Wirtschaftsgutes darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Kosten für gleichartiges neues Material liegen, und
3. das Material bzw. Wirtschaftsgut muss die für das Vorhaben erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

Schlussbemerkung

Die Regeln können jederzeit aufgrund von Anforderungen durch die Europäische Kommission, des Bundes oder des Landes ergänzt oder spezifiziert werden. Der bewilligenden Stelle bleibt unbenommen, restriktivere Zuschussfähigkeitsregeln im Einzelfall festzusetzen und anzuwenden. Die Regeln ersetzen die bisherigen Regeln in der Fassung vom 17. Mai 2010.